



## AG 15

### TECHNISCHES DATENBLATT

Kunstharzdispersion für Produkte auf Zementbasis



Innen-/Außenbereich



Plastikgebinde



Fußbodenaufbau im  
Innen-/Außenbereich



### Zusammensetzung

AG 15 ist eine spezifisch für das Bauwesen entwickelte Kunstharzdispersion, sie verfügt über eine gute Kompatibilität mit anorganischen Bindemitteln wie Zement und Kalk.

### Lieferung

- Behälter zu ca. 20 kg und ca. 5 kg

### Verwendung

AG 15 wird in unterschiedlicher Funktion verwendet:

- als Sperrgrund, als Fixativ oder als Untergrundstabilisierung vor dem Aufbringen von Wandbeschichtungen auf mineralischer Basis (RF 100, RM 200, RB 101, RB 201 und RB 301) und von Oberputzen auf Kalkbasis (FINITURA 750, S 605 und FINITURA IDROFUGATA 756);
- in Verbindung mit Grundputzen auf Zementbasis (wie KC 1, KS 9, KI 7, KR 100), wenn die Notwendigkeit zur Steigerung bestimmter Eigenschaften besteht, wie beispielsweise Elastizität und Haftvermögen. Wird insbesondere dazu verwendet, um Ausbesserungsarbeiten an verputzten Oberflächen durchzuführen, sowie bei Verputzarbeiten direkt auf glatten Betonoberflächen;
- zur Realisierung von Verankerungsschichten (Haftbewurf) auf glatten Betonoberflächen;
- zur Anfertigung von zementhaltigen Klebeschlämmen für Betonanschlussstellen bei frischem auf Altbeton und für verankerte Estriche.

### Verarbeitung

#### Verwendung als Sperrgrund

Bei der Verwendung als Fixativ oder als Untergrundstabilisierung vor dem Aufbringen von Wandbeschichtungen oder Oberputzen, wird AG 15 mit 8-10 Teilen Wasser verdünnt und anschließend mithilfe einer Malerbürste oder eines Farbrollers auf den saugfähigen Untergrund aufgetragen. Das nachfolgende Aufbringen der Wandbeschichtung oder des Oberputzes hat 1 Tag nach der Behandlung mit AG 15 zu erfolgen.

#### Verwendung in Verbindung mit Grundputzen auf Zementbasis

Die Oberfläche von Staub, Öl-, Fett-, Wachsrückständen usw. befreien. Einem Teil AG 15 drei Teile Wasser hinzufügen und bis zur vollständigen Homogenisierung anmischen. Den Grundputz mit dem Gemisch aus Wasser und AG 15 anrühren und auf die Mauerwerks- oder Betonoberflächen auftragen.



### Verwendung zur Anfertigung von Verankerungsschichten auf glatten Betonoberflächen

Die Oberfläche von Staub, Öl-, Fett-, Wachsrückständen usw. befreien. Einem Teil AG 15 drei Teile Wasser hinzufügen und bis zur vollständigen Homogenisierung anmischen. Zement und Sand im Verhältnis 1:2-1:3 vermischen. Nunmehr mit dem Gemisch aus Wasser und AG 15 bis zum Erhalt der gewünschten Konsistenz anrühren. Mit dem auf diese Weise hergestellten Haftbewurf nun die Betonoberflächen behandeln.

### Verwendung für Betonanschlussstellen und verankerte Estriche

Die zu behandelnde Oberfläche von Staub, von Öl-, Fett-, Wachsrückständen usw. befreien. Einem Teil AG 15 drei Teile Wasser begeben. Dem so erhaltenen Gemisch Zement zugeben, bis zum Erhalt einer fließfähigen und klumpenfreien Schlämme anrühren und auf die zu behandelnde Oberfläche auftragen. Sowohl bei der Verarbeitung verankerter Estriche als auch bei Betonanschlussstellen ist es erforderlich, dass die anschließenden Vergussarbeiten "nass in nass" ausgeführt werden, um für ausgezeichnete Haftung zu sorgen.

## Hinweise

- Produkt für den professionellen Gebrauch.
- Vor dem Gebrauch immer das Sicherheitsdatenblatt einsehen.
- Bei Temperaturen zwischen +5° C und +35° C verwenden.
- Die Verwendung von AG 15 in Verbindung mit Grundputzen stellt eine geeignete Lösung unter spezifischen Baustellenbedingungen und auf spezifischen Untergründen dar. Aufgrund der Vielfalt von auftretenden Umständen wird angeraten, im Bedarfsfalle sich an unseren Technischen Servicedienst zu wenden.
- Alternativ zur Anfertigung von Verankerungsschichten mit AG 15 auf glattem Beton wird empfohlen, wenn möglich als Haftbewurf spezifische Werksgemische wie SP 22 zu verwenden, gekennzeichnet durch kontrollierte finale Leistungseigenschaften.
- Für strukturelle Betonanschlüsse wird, alternativ zur Anfertigung einer Schlämme mit AG 15, auf die Verwendung des spezifischen Epoxydharzes FASSA EPOXY 300 verwiesen.

## Lagerung

Vor Frost schützen. In geeigneten Räumlichkeiten und in der Originalverpackung gelagert, hat das Material eine Haltbarkeit von 12 Monaten. Wenn das Produkt abgelaufen ist, muss es gemäß den geltenden Vorschriften entsorgt werden.

## Qualität

AG 15 wird im hauseigenen Labor gründlich und fortlaufend kontrolliert. Die verwendeten Rohstoffe werden sorgfältig ausgesucht und einer strengen Prüfung unterzogen.

## Technische Daten

Aussehen	weiße Flüssigkeit
Spezifisches Gewicht	ca. 1 kg/l
Ergiebigkeit	als Sperrgrund und Fixativ: ca. 0,1 kg/m <sup>2</sup>
	als Haftvermittler: ca. 5% des Putzgewichts
Feststoffanteil	ca. 50%
Entspricht dem Ges. Dekret Nr. 161 vom 27/03/06 (Umsetzung der Richtlinie 2004/42/EG)	

Die angeführten Angaben beziehen sich auf Laborversuche; beim praktischen Baustellengebrauch könnten sie sich je nach Anwendungsbedingungen erheblich verändern. Der Anwender hat auf jeden Fall die Eignung des Produkts für den vorgesehenen Verwendungszweck zu überprüfen und trägt für die sich aus dem Gebrauch ergebenden Folgen die alleinige Verantwortung. Die Firma Fassa behält sich das Recht vor, technische Abänderungen ohne jegliche Vorankündigung vorzunehmen.

Technische Spezifikationen in Hinblick auf den Gebrauch der Produkte von Fassa Bortolo im Struktur- oder Brandschutzbereich sind nur dann von offiziellem Charakter, wenn sie vom "Technischen Kundendienst" und von der "Forschungsentwicklung und Qualitätssicherung" Fassa Bortolo erteilt werden. Sofern erforderlich, wenden Sie sich an den Technischen Servicedienst des jeweiligen Landes (IT: [area.technica@fassabortolo.com](mailto:area.technica@fassabortolo.com), ES: [asistencia.technica@fassabortolo.com](mailto:asistencia.technica@fassabortolo.com), PT: [assistencia.technica@fassabortolo.com](mailto:assistencia.technica@fassabortolo.com), FR: [bureau.technique@fassabortolo.fr](mailto:bureau.technique@fassabortolo.fr), UK: [technical.assistance@fassabortolo.com](mailto:technical.assistance@fassabortolo.com)).

Es wird daran erinnert, dass laut den geltenden Rechtsvorschriften für obgenannte Produkte eine Beurteilung von Seiten der beauftragten Fachperson erforderlich ist.